



Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

STADTGEMEINDEAMT BÄRNBACH		
G. Zl. Blg.		
Eing. am 16. März 2023		
1. <i>BP</i>	2.	3.

→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Eva Maria Ninaus
Tel.: +43 (3142) 21520-230
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-52814/2023-3

Voitsberg, am 16.03.2023

Ggst.: Schweigbacher Immobilien GmbH, 8572 Bärnbach, Hauptstraße
18,
GSt. Nr.: 362/6 u. 531, KG 63303 Bärnbach
Café-Konditorei-Bäckerei
gewerbebehördliche Genehmigung

K U N D M A C H U N G

Die Schweigbacher Immobilien GmbH, Hauptstraße 18, 8572 Bärnbach hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Änderung der Betriebsanlage in 8572 Bärnbach, Hauptstraße 18, und zwar durch Erneuerung eines alten Café-Backerei-Betriebes in ein neuen Café-Konditorei-Bäckerei-Betrieb, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1990 und der §§ 74, 81 und 356 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/94 idgF die Augenscheinsverhandlung für

Mittwoch, den 05. April 2023 um 09.00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle angeordnet.

Verhandlungsleiter: Mag. Eva Maria Ninaus

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer schriftlich bevollmächtigten Person vertreten lassen.

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG: IBAN AT382083900000007286 • BIC SPVOAT21

es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

In die eingereichten Projektsunterlagen kann bis zum Tag der Augenscheinsverhandlung in unserem Anlagenreferat Einsicht genommen werden.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Eva Maria Ninaus
(elektronisch gefertigt)